

Vorlage der Landesregierung

betreffend die Zustimmung des Salzburger Landtages gemäß Art. 48 Landes-Verfassungsgesetz 1999 zur Übernahme einer Haftung des Landes Salzburg für die Entsorgungskosten der in der Blutbestrahlungsanlage der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH (SALK) anfallenden hoch radioaktiven Cs-137-Quelle

§ 64 Abs. 3 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 191/2006 i.d.g.F., lautet wie folgt:

"(3) Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung zum Umgang mit hoch radioaktiven Strahlenquellen durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist der nachweisliche Abschluss einer Versicherung oder die Vorlage einer Bankgarantie, die die sichere Entsorgung der hoch radioaktiven Strahlenquelle auch im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Bewilligungsinhabers gewährleisten, durch den Bewilligungswerber. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn

1. der Bund, ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Ortsgemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern Bewilligungswerber ist oder
2. eine Gebietskörperschaft gemäß Z. 1 eine Haftungserklärung gegenüber dem Bewilligungswerber abgegeben hat.

Die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge gemäß Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, bleibt hiervon unberührt."

Die gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH (SALK) will nunmehr aufgrund der erreichten Quellenlebensdauer das alte Gerät „Biobeam 2000“ durch eine neue Blutbestrahlungsanlage "Typ GSR C1", die ebenfalls eine solche hoch radioaktive Cs-137-Quelle enthält, ersetzen. Daher hat sich die Geschäftsführung der SALK am 13. Dezember 2018 mit dem Ersuchen um Abgabe einer entsprechenden Haftungserklärung im Sinne des zuvor zitierten § 64 Abs. 3 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung an das Land gewandt.

Gemäß der seit dem Jahre 1991 geltenden einheitlichen Versicherungsgestaltung des Landes kommt eine Versicherung dieses Risikos nach den geltenden Prinzipien (Katastrophen-, Interessens-, Zwangsprinzip) nicht in Betracht, sodass die von der SALK begehrte Haftungserklärung für diese und folgende Ersatzinvestitionen abgegeben werden soll. Nach derzeitigem Stand werden sich die Entsorgungskosten für diese hoch radioaktive Strahlenquelle auf etwa € 48.000,- belaufen (Schätzung der SALK zum Stichtag 13. Dezember 2018). Die Entsorgungskosten können je nach Marktentwicklung die Höhe der Schätzung auch überschreiten. Die

Entsorgungskosten werden auch für künftige Geräte mit entsprechender Technologie anfallen, weshalb vorgesehen ist, dass die Haftung auch für die Entsorgungskosten bei künftige Ersatzinvestitionen übernommen wird.

Für die Abgabe einer solchen Haftungserklärung des Landes wird vorsichtshalber eine Zustimmung des Salzburger Landtages Art. 48 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 1999 eingeholt. Zwar wäre die Landesregierung gemäß § 29 ALHG 2018, LGBl. Nr. 10/2018 ermächtigt, Bürgschaften oder sonstige Haftungen bis zum Gesamtwert von € 100.000,-- pro Jahr, sowie € 50.000,-- im Einzelfall zu leisten, und es liegen die derzeit geschätzten Entsorgungskosten nach den Angaben der SALK mit € 48.000,-- knapp darunter, jedoch ist diese Haftung eine zeitlich nicht begrenzte, weshalb Marktentwicklungen zu berücksichtigen sind. Zudem sollen von der gegenständlichen Beschlussfassung auch künftige Haftungsübernahmen für gleichwertige Ersatzinvestitionen gedeckt werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Übernahme einer Haftung des Landes Salzburg in seiner Funktion als Gesellschafter der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH (SALK) für die anfallenden Kosten zur Entsorgung der in der Blutbestrahlungsanlage " Typ GSR C1" befindlichen hoch radioaktiven C-137-Quelle im Falle der Zahlungsunfähigkeit der SALK zum Zeitpunkt einer Entsorgung gemäß § 64 Abs. 3 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 1999 die Zustimmung erteilt.
2. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.